

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1963	Nummer 111
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203637	12. 8. 1963	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen) — AB zu § 56 G 131 —	1579
		Justizminister	
	13. 8. 1963	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Recklinghausen	1590

203637

G 131;

hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen) — AB zu § 56 G 131 —

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1963
— B 3260 — 7380:IV/63 —

Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 15. 6. 1963 — II B 5 — 24 075/1 — 8567/62 — die als Anlage beigefügten Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 bekanntgegeben.

Zur Durchführung des § 56 Abs. 1 und 2 und zur Anwendung der Beihilfenvorschriften (BhV) und der Unterstützungsgrundsätze (UGr) gebe ich folgende Hinweise:

Beihilfenvorschriften — BhV —

1 Zu Nr. 3 Absatz 3 BhV

Als Sachleistung im Sinne der Nr. 3 Abs. 3 BhV ist eine Leistung der Krankenkasse oder -versicherung zu verstehen, die der freiwillig Versicherte auf Grund seines Versicherungsverhältnisses beanspruchen kann und die so ausgestaltet ist, daß ihm keine eigenen Aufwendungen entstehen, wenn er diesen Anspruch geltend macht. Üblicherweise werden in diesen Fällen die Kosten für ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw. unter Ausschaltung des Versicherten durch die Krankenkasse oder -versicherung an den Arzt, das Krankenhaus, die Apotheke usw. gezahlt. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Fälle einer Zuschußgewährung, d. h. einer bestimmungsgemäßen Leistung der Krankenkasse oder -versicherung, die so ausgestaltet ist, daß auch im Regelfall dem freiwillig Versicherten eigene Aufwendungen erwachsen. Dies ist z. B. bei Zuschüssen für Zahnersatz erfahrungsgemäß meistens der Fall. In diesen Fällen ist bei freiwillig versicherten Beihilfeberechtigten nicht nur der Differenzbetrag, sondern stets der gesamte Rechnungsbetrag, soweit er sich im Rahmen der Beihilfenvorschriften hält, beihilfefähig. Dies gilt auch in den Fällen, in denen freiwillige Mitglieder von Pflicht- oder Ersatzkassen z. B. eine höhere als die allge-

meine Krankenhauspflegeklasse in Anspruch nehmen und die Kasse sich in dem Umfange an den durch die stationäre Unterbringung entstehenden Kosten beteiligt, wie sie es bei Inanspruchnahme der allgemeinen Pflegeklasse getan hätte. Ob die Kasse diesen Betrag an den Versicherten selbst oder an einen empfangsberechtigten Dritten (z. B. unmittelbar an das Krankenhaus) gezahlt hat, ist dabei unbeachtlich.

Der Fall einer Zuschußgewährung liegt hingegen nicht vor, wenn ein sachleistungsberechtigtes freiwilliges Mitglied einer Pflicht- oder Ersatzkasse ausnahmsweise vorleistet und ihm die Kasse später den für die einzelnen Leistungen aufgewandten Betrag voll — möglicherweise, z. B. bei Medikamenten, gekürzt um den entfallenen Mengenrabatt o. ä. — in Geld erstattet. Die Geldleistung der Kasse ist in derartigen Fällen als Surrogat einer Sachleistung anzusehen. In diesem Falle kann daher keine Beihilfe gewährt werden.

2 Zu Nr. 3 Absatz 4 BhV

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind gemäß § 3 der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 15. Juni 1959 (GMBl. S. 295) ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß ein Pflichtversicherter diese Leistung nicht in Anspruch nimmt oder sich anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Hiernach wäre die Gewährung einer Beihilfe auch zu den Kosten einer stationären Entbindung nicht möglich.

Da in den Geburtsfällen die stationäre Entbindung, insbesondere wegen des nicht hinreichend sicher voraussehbaren Verlaufs einer Geburt eine zunehmend stärkere Bedeutung erlangt, hat sich der Bundesminister des Innern mit folgender Regelung einverstanden erklärt:

Die Aufwendungen für eine stationäre Entbindung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Entbindungsanstalt können im Rahmen der Beihilfenvorschriften auch bei Ehefrauen pflichtversicherter Ver-

sorgungsempfänger insoweit als beihilfefähig angesehen werden, als sie über die zustehenden Kassenleistungen (Sachleistungen und Barleistungen) anstelle von Sachleistungen hinausgehen (Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV). Mehraufwendungen für eine höhere als die allgemeine Pflegeklasse sind nicht beihilfefähig.

3 Zu Nr. 3 Absatz 5 BhV

Eine Beihilfe darf auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Beihilfeberechtigten gewährt werden, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die innerhalb der Zeit entstanden sind, in der der Betreffende noch beihilfeberechtigt war, vorausgesetzt, daß die Antragsfrist nach Nr. 13 Abs. 3 BhV noch nicht verstrichen war. Das ergibt sich aus Nr. 3 Abs. 5 BhV. Wenn es dort heißt, daß Aufwendungen nicht beihilfefähig sind, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Betreffende „noch nicht“ oder „nicht mehr“ zu den beihilfeberechtigten Personen gehörte, so folgt daraus, daß die Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem er „schon“ oder „noch“ zu den beihilfeberechtigten Personen gehörte, beihilfefähig sind. Die Verwendung des Wortes „Beihilfeberechtigte“ in Nr. 13 Abs. 3 BhV hat keine gegenläufige Bedeutung.

Ein Ruhestandsbeamter ist gegenüber seinem Dienstherrn auch nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses für Aufwendungen beihilfeberechtigt, die während der Dauer seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst entstanden sind. Für Aufwendungen nach diesem Zeitpunkt ist er beihilfeberechtigt gegenüber dem Träger der Versorgungslast.

4 Zu Nr. 4 Ziffer 10 BhV

Nach Nr. 4 Ziffer 10 letzter Satz BhV sind bei Behandlung eines Erkrankten am Ort oder in der nächsten Umgebung die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

In der „nächsten Umgebung“ liegt ein Behandlungs-ort stets, wenn er vom Wohnort des Behandlungsbedürftigen — von Ortsmitte zu Ortsmitte — nicht mehr als 3 Kilometer entfernt ist.

Auch ein weiter entfernter Behandlungsort liegt in der „nächsten Umgebung“, wenn er mit dem Wohnort des Behandlungsbedürftigen derart benachbart ist, daß beide Orte nach der Verkehrsanschauung örtlich oder wirtschaftlich zusammengehören. Für welche Orte dies zutrifft, ergibt sich aus dem zu § 2 Abs. 2 des Reisekostengesetzes erlassenen Verzeichnis der Nachbarorte.

5 Zu Nr. 9 Absatz 2 BhV

Nach Nr. 9 Abs. 2 BhV darf das Stillgeld aus Beihilfemitteln nicht gezahlt werden, wenn es auf Grund anderer Vorschriften zusteht; das gilt auch dann, wenn die Zahlung eines Stillgeldes z. B. auf einer freiwilligen Weiterversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse beruht.

Dem Antrag auf Zahlung des Stillgeldes ist eine Stillbescheinigung beizufügen.

6 Zu Nr. 10 Absatz 4 BhV

Mein RdErl. v. 1. 11. 1962 (SMBL. NW. 203 637) über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an im Ausland lebende Versorgungsempfänger des Bundes ist weiterhin anzuwenden.

7 Zu Nr. 12 Absatz 1 BhV

7.1 Nach Nr. 12 Abs. 1 BhV erhöht sich der Bemessungssatz der Beihilfe bei Vorhandensein berücksichtigungsfähiger Personen. Bei Anwendung dieser Vorschrift ist nicht darauf abzustellen, wieviel berücksichtigungsfähige Angehörige beim Entstehen der Aufwendungen vorhanden waren, sondern darauf, wieviel berücksichtigungsfähige Personen am Tage der Stellung des Beihilfeantrags vorhanden sind.

7.2 Berücksichtigungsfähig sind u. a. die nicht selbst beihilfeberechtigten Kinder, für die der Beihilfeberechtigte Kinderzuschlag bezieht (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c BhV). Wenn beide Elternteile auf

Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger beihilfeberechtigt sind und den Kinderzuschlag auf Grund eines Antrages gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG je zur Hälfte beziehen, wird das betreffende Kind bei der Feststellung des Bemessungssatzes der Beihilfe bei beiden Elternteilen berücksichtigt.

Ist der Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages jedoch nicht gestellt worden, so kann ein Kind nach dem Wortlaut der Nr. 12 Abs. 1 i. Verb. mit Nr. 2 Abs. 2 BhV bei der Feststellung des Bemessungssatzes nur bei einem Elternteil, nämlich bei dem berücksichtigt werden, der den Kinderzuschlag tatsächlich bezieht.

Es widerspricht dem Gebot einer einfachen und sparsamen Verwaltung, daß die Halbierung der Kinderzuschläge nur deshalb förmlich beantragt und tatsächlich durchgeführt wird, um die beihilferechtliche Gleichstellung mit den Beihilfeberechtigten herbeizuführen, die den Kinderzuschlag je zur Hälfte beziehen.

Aus diesem Grunde ist ab sofort in allen Fällen, in denen gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG ein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages zulässig ist, der Bemessungssatz der Beihilfe auch dann um die in Nr. 12 Abs. 1 BhV genannten Sätze zu erhöhen, wenn ein derartiger Antrag nicht gestellt und der Kinderzuschlag in voller Höhe an nur einen der Kinderzuschlagsberechtigten gezahlt wird.

7.3 Empfänger von Halbwaisengeld sind nicht selbst beihilfeberechtigt; sie sind bei dem beihilfeberechtigten Elternteil berücksichtigungsfähig, sofern sie nicht auf Grund eigener Beschäftigung im öffentlichen Dienst selbst beihilfeberechtigt sind.

7.4 Bei der Bemessung einer Beihilfe für die aus Anlaß der Krankheit und der Beisetzung eines Verstorbenen entstandenen Aufwendungen ist der Verstorbene bei der Feststellung der berücksichtigungsfähigen Personen mitzurechnen.

8 Zu Nr. 12 Absatz 2 BhV

Eine ausreichende Versicherung im Sinne von Abs. 2 ist anzunehmen, wenn sich aus den Versicherungsbedingungen ergibt oder offenkundig ist, daß die Versicherung in den üblichen Fällen stationärer und ambulanter Krankenbehandlung wesentlich zur Entlastung des Versicherten beiträgt. Dabei ist es erheblich, wenn im Einzelfall die Versicherungsleistung verhältnismäßig gering ist, wie das erfahrungsgemäß z. B. bei Zahnersatz der Fall ist. Daß die Kosten im Regelfalle überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v. H. durch Versicherungsleistungen gedeckt sein müssen, ist nicht erforderlich.

9 Zu Nr. 12 Absatz 3 Ziffer 2 BhV

9.1 Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Bemessungssätze für Personen erhöhen, die bei Inkrafttreten der Beihilfenvorschriften nicht versichert waren, das 60. Lebensjahr vollendet und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen hatten, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen worden sind. Zu einigen Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben hatten, nehme ich wie folgt Stellung:

Personen, die das 75. Lebensjahr bereits überschritten haben, werden erfahrungsgemäß von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen. Aus diesem Grunde kann bei nichtversicherten Personen, die am Tage des Inkrafttretens der BhV das 75. Lebensjahr überschritten hatten, auf den Nachweis darüber, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden, verzichtet und der Bemessungssatz ohne Antrag des Beihilfeberechtigten von Amts wegen erhöht werden.

Für nichtversicherte unter Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV fallende Personen, die sich nachweisbar rechtzeitig, d. h. vor dem 31. Dezember 1959, um Aufnahme in eine Krankenversicherung bemüht haben, kann der Bemessungssatz auch noch nach dem 31. Dezember 1959 erhöht werden, wenn der Nachweis über die Nichtaufnahme nur deshalb nicht bis zum 31. De-

zember 1959 geführt werden konnte, weil die Versicherungen bis dahin noch keinen endgültigen Bescheid erteilt hatten.

In anderen als den oben genannten Fällen können die Bemessungssätze auch noch nach dem 31. Dezember 1959 erhöht werden, wenn die Frist unverschuldet versäumt worden ist. Unverschuldete Fristversäumnisse kann insbesondere dann als gegeben angesehen werden, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und den persönlichen Verhältnissen des Beihilfeberechtigten angenommen werden kann, daß er von der Neuregelung des Beihilferchts, insbesondere von der Vorschrift der Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV, keine hinreichende Kenntnis erhalten hat.

- 9.2 Eine unverschuldete Fristversäumnis liegt in jedem Falle dann vor, wenn Personen, die das 60. Lebensjahr am 1. 4. 1959 vollendet hatten, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst nach dem 31. 12. 1959 im Bundesgebiet begründen oder begründet haben. Diesen Personen ist zur Vorlage des in Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV geforderten Nachweises, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden, eine angemessene Nachfrist, in der Regel 2 Monate, zu stellen.

Der Wortlaut der Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV läßt eine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes nur für die Personen zu, die bereits bei Inkrafttreten der BhV (1. 4. 1959) das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Es entspricht dem Sinn dieser Vorschrift, daß der Bemessungssatz auch für solche Personen erhöht wird, die im Zeitpunkt der Begründung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in der Bundesrepublik das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb einer angemessenen Nachfrist den Nachweis führen, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden. Bei Personen, die im Zeitpunkt der Begründung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in der Bundesrepublik das 75. Lebensjahr überschritten haben, ist von einem besonderen Nachweis darüber, daß sie von keiner Versicherung mehr aufgenommen werden, abzusehen und der Bemessungssatz ohne Antrag des Beihilfeberechtigten von Amts wegen zu erhöhen.

Wird für Personen, die erst nach dem 31. 3. 1959 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet haben, der Bemessungssatz nach Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV erhöht, so ist der erhöhte Bemessungssatz rückwirkend vom Zeitpunkt der Gewährung einer Versorgung nach dem G 131 ab anzuwenden.

- 9.3 Bei der Erhöhung der Bemessungssätze darf nicht über den Bemessungssatz hinausgegangen werden, der dem Beihilfeberechtigten als Nichtversicherten zu den von ihm geltend gemachten Aufwendungen gemäß Nr. 3 Abs. 1 und 2 der am 31. März 1959 geltender Beihilfegrundsätze zugestanden hätte.

Die oberste Dienstbehörde kann die Erhöhung der Bemessungssätze für die einzelnen Beihilfeberechtigten allgemein zulassen; die Vorlage eines jeden einzelnen Beihilfeantrages ist nicht erforderlich.

10 Zu Nr. 14 BhV

Die Beihilfe ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Beihilfeberechtigten im Zeitpunkt seines Ablebens zugestanden hätte.

Unterstützungsgrundsätze — UGr —

- 11 Nach Nr. 4 Abs. 4 UGr sind für laufende Unterstützungen Höchstbeträge vorgesehen, die sich zwischen 140,— DM und 60,— DM monatlich bewegen. Grundsätzlich haben die zur Entscheidung über die Anträge auf Gewährung laufender Unterstützungen berufenen Dienststellen im Rahmen der Nr. 4 Abs. 4 UGr die Höhe der laufenden Unterstützungen nach freiem Ermessen festzusetzen, wenn die sonstigen für die Zubilligung von Unterstützungen notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die freie Ermessensentscheidung der Dienststellen findet jedoch bezüglich der Höhe der laufenden Unterstützungen in folgenden Erhöhungen ihre Grenze: Bei sämtlichen in Nr. 4 Abs. 1 genannten Personen handelt es sich um solche, die keinerlei Rechtsan-

sprüche gegen die Staatskasse auf eine irgendwie geartete Versorgung haben. Die Möglichkeit, durch laufende Unterstützungen einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage dieses Personenkreises Rechnung zu tragen, beruht auf keinen gesetzlichen Verpflichtungen, sondern auf dem Bestreben des öffentlichen Dienstherrn, auch nach Beendigung der Dienstverhältnisse eine etwa notwendig werdende Hilfe nicht zu versagen. Dieses Bestreben des öffentlichen Dienstherrn kann aber nicht dahin führen, daß durch laufende Unterstützungen der in Nr. 4 Abs. 1 genannte Personenkreis bessergestellt wird als solche Personen, denen gegenüber dem öffentlichen Dienstherrn eine Rechtsverpflichtung zur Versorgung obliegt. Bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit ist bei laufenden Unterstützungen demnach das Einkommen des Antragstellers aus privaten und öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen und dieses Gesamteinkommen in Vergleich mit dem zu setzen, was der öffentliche Dienstherr bei Bestehen einer Rechtsverpflichtung als Mindestmaß zu gewähren hätte.

Dieses Mindestmaß der rechtlichen Verpflichtung des Dienstherrn ist für die nach dem Bundesbeamtengesetz versorgungsberechtigten Personen in § 118 Abs. 1 Satz 3 für Ruhestandsbeamte, in § 124 für die Witwen von Beamten und in § 127 Abs. 1 für die Voll- und Halbwaisen festgesetzt worden.

Ich bitte daher, laufende Unterstützungen im Rahmen der nach Nr. 4 Abs. 4 UGr möglichen Beträge nur soweit zu bewilligen, wie vorhandenes sonstiges Einkommen aus privaten und öffentlichen Mitteln hinter den Betrag zurückbleibt, der diesen Personen zustehen würde, wenn ihnen die Mindestversorgungsbezüge nach dem Bundesbeamtengesetz und gegebenenfalls Kinderzuschläge zu gewähren wären. Maßgebend sind die jeweils geltenden Mindestversorgungsbezüge.

- 12 Zur Vermeidung von Härten kann für antragsberechtigte Voll- oder Halbwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (Nr. 4 Abs. 1 Buchst. c 2 und Buchst. f 2 UGr), als Unterstützungsbedürftigkeitsgrenze anstelle des Betrages des Mindestwittwengeldes — ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags — der Betrag des Mindestwittwengeldes für Witwen ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder zugrunde gelegt werden, wenn ihnen am 1. Januar 1956 eine laufende Unterstützung bereits bewilligt war.
- 13 Die für die Bedürftigkeit geltenden Maßstäbe können nur einheitlich auf alle unter Kap. I G 131 fallenden Personen angewendet werden. Die Unterstützungsbedürftigkeitsgrenze gilt deshalb auch für die unter Kap. I G 131 fallenden früheren Angestellten und Lohnempfänger sowie deren Hinterbliebene.
- 14 Bei der Prüfung nach Nr. 2 Abs. 2 UGr, ob der Antragsteller unverschuldet in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag, sind ein Einkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes und Zuwendungen des Arbeitgebers und die nach den Vorschriften der Sozialversicherung oder des Lastenausgleichs gezahlten Leistungen zu berücksichtigen.
- 15 Bei der Feststellung des Einkommens sind außer Ansatz zu lassen:
- a) Die Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes i.d.F. des Gesetzes v. 27. Juni 1960 — BGBl. I S. 453 (BVG) —,
 - b) die Pflegezulage nach § 35 BVG,
 - c) Unterhaltsbeträge für einen Führhund oder für fremde Führung nach § 13 Abs. 3 BVG,
 - d) Ersatz der Kosten für Kleider und Wäscheverschleiß nach § 13 Abs. 4 BVG,
 - e) die Unfallrente nach § 558 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bis zur Höhe des Betrages, der nach dem BVG bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde,

- f) das Pflegegeld nach § 558 c Abs. 2 Nr. 2 RVO,
- g) Unterhaltsbeträge für einen Führhund sowie Ersatz der Kosten für Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche oder Schuhwerk nach §§ 15 und 16 der Verordnung über den Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung v. 14. November 1928 (RGBl. I S. 387),
- h) Renten, die auf Grund der §§ 28 ff. des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) i.d.F. v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) i. Verb. mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes i.d.F. v. 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) oder auf Grund von den nach § 228 Abs. 2 BEG weitergeltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften der Länder als Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit dem Geschädigten selbst geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der nach dem BVG bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde,
- i) Zuwendungen des Bundespräsidenten und entsprechende Zuwendungen der Länder in voller Höhe.
- 16 Die nach Abschnitt II Nr. 5 der AB zu § 56 G 131 anzuwendenden Unterstützungsgrundsätze vom 27. 2. 1943 (RBB S. 46) hat der Bundesminister des Innern mit RdSchr. v. 19. 7. 1962 (GMBl. S. 309) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:
- An die Stelle der bisherigen Höchstbeträge für laufende Unterstützungen treten folgende Höchstbeträge:
- | | |
|----------------------------|----------|
| in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. a) | 140,— DM |
| in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. b) | 100,— DM |
| in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. c) | 80,— DM |
| in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. d) | 60,— DM |

Nr. 4 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Betrag zu a) und b) darf für jedes Kind, das nicht selbst eine laufende Unterstützung als Waise erhält, höchstens um den Betrag erhöht werden, der als Kinderzuschlag zustehen würde.“

- 17 Den unter Abschnitt II der Nr. 9 der AB zu § 56 G 131 genannten Personen können **einmalige** Unterstützungen gewährt werden.
- Wenn solche Personen gleichzeitig Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene oder diesen nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsrechtlich gleichzustellende Personen sind, können ihnen zur Behebung und Milderung vorübergehender, unverschuldeter Notstände im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von den Versorgungsämtern einmalige Unterstützungen gewährt werden. In derartigen Fällen sind in erster Linie die für die Versorgung der unter das G 131 fallenden Personen in Frage kommenden Pensionsregelungsbehörden für die Gewährung einer Unterstützung zuständig.
- Um Doppelzahlungen zu vermeiden, ist es erforderlich, daß die für den Antragsteller zuständigen Versorgungsämter sofort bei Eingang eines Antrages auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung Mitteilung darüber erhalten, daß ein Antrag auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung eingegangen ist, daß z. Z. geprüft wird, ob eine Bewilligung ausgesprochen werden kann, und daß nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt werden wird, ob und ggf. in welcher Höhe eine Unterstützung gewährt worden ist. Gleichzeitig ist anzufragen, ob bei dem Versorgungsamt aus gleichem Anlaß ebenfalls ein Antrag eingegangen ist oder ob bereits eine Bewilligung ausgesprochen wurde.
- Nach Abschluß des Verfahrens sind den Versorgungsämtern entsprechende Mitteilungen zu machen.
- 18 Es gelten weiter mein RdErl. v. 1. 7. 1954 (SMBl. NW. 203 308) über die Zahlung von Unterstützungen an Angestellte und angestelltenversicherungs-pflichtige Arbeitnehmer von ehemaligen Reichs- und preußischen Verwaltungen und Betrieben, die unter § 1 Abs. 1 Buchst. a G 131 fallen und einen Anspruch auf Zahlung von Ersatzzusatzrenten nach § 8 des Abkommens über die zusätzliche Alters- und Hinter-

bliebenenversorgung v. 9. bzw. 19. Oktober 1928 i.d.F. v. 29. Februar 1932 (RBB S. 45) bzw. v. 21. März 1932 (PrBesBl. S. 8) haben und deren Hinterbliebene u. d. RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1956 (SMBl. NW. 203 637) über die Gewährung einer laufenden Unterstützung nach § 56 G 131 an frühere Angehörige (Mitglieder des Chors und Balletts) der preußischen Staatstheater.

- 19 **Folgende Runderlasse über die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen sind gegenstandslos geworden:**
- a) RdErl. v. 8. 7. 1959 (SMBl. NW. 203 637)
- b) RdErl. v. 1. 10. 1959 Abschn. I Buchst. 39 A (SMBl. NW. 20 363)
- c) RdErl. v. 11. 1. 1960 Abschn. I Buchst. E (SMBl. NW. 20 363)
- d) RdErl. v. 1. 8. 1960 Abschn. I Buchst. D (SMBl. NW. 20 363)
- e) RdErl. v. 2. 1. 1961 Abschn. I Buchst. K 1, 2 (SMBl. NW. 20 363)
- f) RdErl. v. 14. 3. 1961 (SMBl. NW. 203 637)
- g) RdErl. v. 25. 9. 1961 Abschn. I Buchst. F (SMBl. NW. 20 363)
- h) RdErl. v. 14. 3. 1962 — B 3260 — 6234/IV/61 — (SMBl. NW. 203 637)
- i) RdErl. v. 14. 3. 1962 — B 3260 — 6388/IV/62 — (SMBl. NW. 203 637)
- k) RdErl. v. 18. 9. 1962 Ziffer 5 (SMBl. NW. 20 363)
- l) RdErl. v. 6. 12. 1962 Ziffer 7 (SMBl. NW. 20 363)

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich hiernach zu verfahren.

Anlage

zum RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1963 — B 3260 — 7380/IV/63

Ausführungsbestimmungen des Bundesministers des Innern zu § 56 Abs. 1, 2 G 131 (Beihilfen und Unterstützungen) — AB zu § 56 G 131 — vom 15. Juni 1963

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 G 131 an die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen — soweit sie nicht zum Personenkreis des § 63 G 131 gehören — bestimme ich nach § 56 Abs. 1 Satz 2 G 131 für die entsprechende Anwendung der insoweit für die Bundesbeamten maßgebenden Bestimmungen folgendes:

1. Gewährung von Beihilfen

Nr. 1 Maßgebend für die Gewährung von Beihilfen sind die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — Beihilfenvorschriften (BhV)“ v. 17. März 1959 (GMBl. S. 168 MinBl. Fin. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung. Die dazu ergangenen Rundschreiben sind zu beachten.

Nr. 2 Beihilfeberechtigt (Nr. 1 Abs. 1 BhV) sind zum Personenkreis des Kapitels I oder § 62 G 131 gehörende Personen, die nachstehende Bezüge erhalten:

- a) Ruhegehalt, Ruhevergütung oder Ruhe-lohn,
- b) Witwen-(Witwer-) oder Vollwaisengeld,
- c) Bezüge nach § 37 b Abs. 1, §§ 37 c, 37 d Satz 1 G 131,
- d) Versorgungsbezüge, die auf der Grundlage früherer Renten nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz bemessen werden (§ 64 Abs. 3 Satz 1 G 131),
- e) Unterhaltsbeiträge nach §§ 4 b, 36 Abs. 1, §§ 37 a, 37 b Abs. 2 und 3, §§ 38, 39 Abs. 1, § 54 Abs. 3, § 55 i. Verb. mit § 54 Abs. 3, §§ 68, 70, 71 m G 131 sowie nach § 29 G 131 i. Verb. mit § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 2 und 3 BBG und § 50 G 131 i. Verb. mit § 76 Abs. 3, §§ 103, 120 und 121 DBG,
- f) Bezüge nach § 51 Abs. 1 G 131, die den in den Buchstaben a bis e bezeichneten Versorgungsbezügen entsprechen,

- g) Übergangsgehalt, Übergangsvergütung oder Übergangslohn nach Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Dritten AndG G 131,
- h) Übergangsbezüge nach §§ 52 a, 52 b Abs. 2 G 131,
- i) Unterhaltsgeld nach § 71 h Abs. 3 G 131, wenn der vom neuen Dienstherrn zu gewährende Unterhaltszuschuß wegen der Anrechnung des Unterhaltsgeldes nicht zu zahlen ist,
- k) Bezüge nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland v. 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 332).

Nr. 3 Wenn in Nr. 2 bezeichnete Bezüge auf Grund der besonderen Anrechnungsvorschrift des § 35 Abs. 4 G 131 voll ruhen, kann die oberste Dienstbehörde (§§ 60, 62 G 131) ausnahmsweise eine Beihilfe gewähren, wenn das zur Vermeidung von Härten geboten erscheint. Nr. 3 Abs. 6 BhV ist zu beachten.

Nr. 4 Beihilfen werden nicht gewährt Empfängern von Bezügen nach §§ 66 und 66 a G 131 sowie von Unterhaltsbeiträgen nach anderen als in Nr. 2 Buchst. e genannten Vorschriften (z. B. nach § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 2 G 131, § 29 G 131 i. Verb. mit § 125 Abs. 2, 3 BBG).

II. Gewährung von Unterstützungen

Nr. 5 Maßgebend für die Gewährung von Unterstützungen sind die „Unterstützungsgrundsätze (UGr)“ v. 27. Februar 1943 (RBB S. 46, MBl. V. S. 773) in der jeweils geltenden Fassung. Die dazu ergangenen Rundschreiben sind zu beachten.

Nr. 6 Zu Nr. 1 Abs. 1 UGr

Unterstützungen können nach den UGr und den folgenden Bestimmungen an die in den Nrn. 9 und 10 bezeichneten Personen gewährt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 4 G 131 nicht erfüllen. Personen, die zum Personenkreis des § 63 G 131 gehören oder gehören würden, wenn ihr Dienstverhältnis bis zum 8. Mai 1945 weiterbestanden hätte, gehören nicht zu den in Satz 1 genannten Personen.

Nr. 7 Zu Nr. 1 Abs. 2 UGr

Nr. 1 Abs. 2 UGr ist nicht anzuwenden.

Nr. 8 Zu Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 UGr

Unterstützungsunwürdig sind auch Personen,

- a) die gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 G 131 keine Rechte nach Kapitel I G 131 haben, hinsichtlich der Nr. 4 jedoch nur, wenn auch nach § 67 G 131 Rechte nicht zustehen,
- b) deren alle Rechte nach Kapitel I oder § 62 G 131 gemäß § 9 G 131 aberkannt worden sind,
- c) deren Rechtsstellung nach Kapitel I oder § 62 G 131 gemäß § 10 Abs. 1, 2 G 131 i. Verb. mit § 48 BBG beendet hat oder
- d) deren Anspruch auf Versorgungsbezüge gemäß § 29 G 131 i. Verb. mit §§ 162, 164 Abs. 1 Nr. 3 und Satz 2, § 167 BBG erloschen ist.

Nr. 9 Zu Nr. 3 UGr — Einmalige Unterstützungen —

(1) Einmalige Unterstützungen können gewährt werden an

- 1. Personen, die nach Kapitel I oder § 62 G 131 folgende Bezüge erhalten:
 - a) Ruhegehalt, Ruhevergütung, Ruhelohn,
 - b) Witwen- (Witwer-) oder Vollwaisengeld,
 - c) Bezüge nach § 37 b Abs. 1, §§ 37 c, 37 d Satz 1, §§ 51, 66 oder 66 a G 131,
 - d) Bezüge, die auf der Grundlage früherer Renten nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz bemessen werden (§ 64 Abs. 3 Satz 1 G 131),
 - e) Unterhaltsbeiträge,
 - f) Übergangsbezüge nach §§ 52 a, 52 b Abs. 2 G 131,
 - g) Übergangsgehalt, Übergangsvergütung, Übergangslohn nach Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Dritten AndG G 131,
 - h) Bezüge nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland v. 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 332);

- 2. Personen, die nach § 24 a G 131 (F. 1957) mit Anwartschaft auf Versorgung entlassen worden sind (§ 71 m G 131);
- 3. die in Nr. 10 genannten Personen.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen, die nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst wiederverwendet worden sind oder werden, werden einmalige Unterstützungen nicht gewährt, wenn ihnen auf Grund des neuen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses eine Unterstützung von dem neuen Dienstherrn gewährt werden kann.

Nr. 10 Zu Nr. 4 UGr — Laufende Unterstützungen —

(1) Laufende Unterstützungen können gewährt werden:

- 1. Personen, die nach dem G 131 keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben und daher gemäß § 72 G 131 als nachversichert gelten einschließlich ihrer Hinterbliebenen, auch wenn diese nicht rentenberechtigt (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 4 G 131) sind — vgl. VV Nr. 3 (ausgenommen Ziffer 1 Buchstabe d bis f, soweit die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Straf- oder Disziplinarurteil erloschen ist oder erlischt, und Ziffer 4 Buchstabe d) und e), 5 zu §§ 72, 72 b G 131 unter Berücksichtigung der durch § 72 Abs. 1 letzter Satz G 131 (F. 1961) eingetretenen Änderung (Anlage 1);
- 2. Angestellten und Arbeitern (§ 52 Abs. 2, §§ 52 a, 52 b G 131) mit einer Dienstzeit im öffentlichen Dienst von mindestens zehn Jahren, wenn sie keine Versorgung nach dem G 131 erhalten, und deren Hinterbliebenen;
- 3. Personen, denen nach den vor dem 9. Mai 1945 geltenden Unterstützungsbestimmungen (vgl. Nr. 4 Abs. 1 UGr und entsprechenden Bestimmungen z. B. Erlass des OKW vom 12. April 1943 — RVBl. S. 12 Nr. 29 —) eine laufende Unterstützung oder nach § 77 WVG oder § 104 WFVG eine laufende Zuwendung (Unterstützung) bis zum 8. Mai 1945 bewilligt worden war oder eine solche hätte bewilligt werden können und die, wenn ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bis zum 8. Mai 1945 weiterbestanden hätte, zu den in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen gehören würden (Anlage 2);
- 4. nichtwaisengeldberechtigten ledigen Waisen von nach dem 8. Mai 1945 verstorbenen Beamten zur Wiederverwendung, entlassenen Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1 G 131), Ruhestandsbeamten sowie von den diesen Personen gleichzubehandelnden Personen und von Empfängern von Unterhaltsbeiträgen;

Anlage 1

Anlage 2

Zu 1 bis 4:

Waisen jedoch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten;

- 5. Versorgungsanwärtern (Inhabern des Zivildienst-, Zivil- oder Polizeiversorgungsscheines — vgl. § 71 c Satz 2 G 131 F. 1961 —);
- 6. Ehefrauen und ledigen Kindern von unter Kapitel I oder § 62 G 131 fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die sich zwar nicht im Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden, aber gegen ihren Willen gehindert sind, von ihrem außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 aber innerhalb der jeweiligen Grenzen des Deutschen Reiches liegenden Aufenthaltsort zu ihrer Ehefrau oder ihren ledigen Kindern im Geltungsbereich des G 131 zu ziehen. Kindern jedoch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn die Voraussetzungen des § 164 Abs. 2 BBG vorliegen.

(2) Nr. 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ich ermächtige nach § 56 Abs. 2 G 131 die oberste Dienstbehörde (§§ 60, 62 G 131) im Einzelfall, in der Regel im Benehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe, zu bestimmen, daß die Unterstützung auf sonstige Leistungen aus öffentlichen Mitteln ganz oder teilweise nicht anzurechnen ist.

Nr. 11 Zu Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Satz 1 UGr

(1) Soweit die oberste Dienstbehörde (§§ 60, 62 G 131) nichts anderes bestimmt, sind Anträge auf Gewährung einer einmaligen oder laufenden Unterstützung bei der nach dem G 131 für die Anweisung der Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle (Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde) oder Dienststelle einzureichen, die für die Anweisung der Versorgungsbezüge zuständig wäre, wenn solche nach dem G 131 zustehen würden.

Anlagen
3 u. 4

(2) Für die Anträge sind die als Anlagen 3 und 4 beigefügten Formblätter 1 (einmalige Unterstützungen) und 2 (laufende Unterstützungen) zu verwenden. Erforderlichenfalls ist dem Antrag ein Antragsformblatt (Antrag auf Gewährung von Versorgungsbezügen nach dem G 131) beizufügen, um das Dienstverhältnis des früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes feststellen zu können.

Nr. 12 Zu Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 UGr

(1) Die obersten Dienstbehörden (§§ 60, 62 G 131) können in Fällen, in denen der für einmalige Unterstützungen in Nr. 3 Abs. 1 UGr vorgesehene Höchstbetrag zur Behebung einer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage (Nr. 2 Abs. 2 UGr) nicht als ausreichend erscheint, ausnahmsweise einmalige Unterstützungen bis zur doppelten Höhe des in Nr. 3 Abs. 1 UGr bezeichneten Höchstbetrages bewilligen.

(2) Soweit in anderen als den in Nr. 9 und 10 vorgesehenen Fällen Unterstützungen gewährt werden sollen oder im Einzelfall aus besonderen Gründen von Nr. 8 abgewichen werden soll, ist meine Zustimmung einzuholen.

III.

Die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131 v. 5. 2. 1952 (GMBI. S. 18 MinBlFin. S. 55) i.d.F. d. RdSchr. v. 22. 8. 1952 (GMBI. S. 242 MinBlFin. S. 503), v. 12. 1. 1953 (GMBI. S. 35, MinBlFin. S. 55), v. 1. 7. 1959 (GMBI. S. 287, MinBlFin. S. 714)*) sind mit Ablauf des 30. Juni 1963 nicht mehr anzuwenden.

*) RdErl. d. Finanzministers NW v. 8. 7. 1959 — SMBl. NW 203 637 —

Anlage 1

zu Nr. 10 Abs. 1 Ziffer 1 der AB zu § 56 G 131
V V zu §§ 72, 72 b G 131

Nr. 3

Zum Personenkreis (Nr. 1) gehören insbesondere:

1. Beamte einschließlich der Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge, die am 8. Mai 1945 im Vorbereitungsdienst standen und Unterhaltszuschüsse erhielten, Wartestandsbeamte und die in § 52 bezeichneten Angestellten und Arbeiter,
 - a) die als entlassen gelten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1, § 35 Abs. 2) und nach dem G 131 keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Nr. 1 Abs. 2) haben;
 - b) deren erstmalige Ernennung (Anstellung) aus den in § 7 genannten Gründen nicht zu berücksichtigen ist;
 - c) die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des G 131 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben und weder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen noch gemäß § 4 Abs. 2 gleichgestellt sind noch gemäß § 4 b einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit erhalten;
 - d) bei denen die Voraussetzungen des § 72 a Abs. 2 Satz 2 vorliegen;

- e) deren nach dem G 131 bestehende Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem 31. März — in Berlin 30. September — 1951 durch Straf- oder Disziplinarurteil oder durch Entlassung erloschen ist oder erlischt (§ 72 b Satz 1) *);
 - f) bei denen die Voraussetzungen des § 72 b Satz 2 eingetreten sind oder eintreten.
2. Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes (§§ 53 bis 55),
 - a) die nach dem 7. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind und weder nach § 53 Abs. 2 versorgungsberechtigt noch erst nach dem 1. September 1953 **) aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, sondern deren Dienstverhältnis als beendet gilt (§ 53 Abs. 2 Satz 3), sofern sie nicht nach § 68 einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit (Nr. 1 Abs. 2) erhalten oder
 - b) die die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1, 2 Satz 1 zwar erfüllen, bei denen aber die unter Ziffer 1 Buchstabe a bis f bezeichneten Voraussetzungen vorliegen;
 3. Militäranwärter (§ 54 a) und Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55 i. Verb. mit § 54 a), bei denen die unter Ziffer 1 Buchstabe b bis f bezeichneten Voraussetzungen vorliegen;
 4. Personen, die zwar unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, aber nach der im G 131 getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, insbesondere
 - a) Personen, die die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes nicht erfüllen;
 - b) Beamte, Wartestandsbeamte sowie in § 52 bezeichnete Angestellte und Arbeiter, die im Dienst von nicht in der Anlage A zu § 2 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften standen;
 - c) berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS, die auch nach § 67 keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben;
 - d) Personen, die ihren Anspruch oder ihre Anwartschaft auf Versorgung aus den in § 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Gründen verloren haben, und zwar bei Verlust durch Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid, soweit nicht kraft Gesetzes Rechte aus der Rentenversicherung ausgeschlossen sind; *)
 - e) Personen, die gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 a, Nr. 4 (oder Nr. 6) ***) von der Versorgung nach dem G 131 ausgeschlossen sind, hinsichtlich Nr. 4 jedoch nur, wenn auch nach § 67 kein Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht *);
 5. Personen, die am 8. Mai 1945 Ruhestandsbeamte oder sonstige Versorgungsempfänger (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) waren und die aus den in Ziffer 1 Buchstabe b bis d oder Ziffer 4 Buchstabe b bis e bezeichneten Gründen keinen Anspruch auf Versorgung nach dem G 131 haben.

Nr. 5

Nr. 3 gelten auch für den Fall des Todes der dort bezeichneten Personen, wenn rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind (§ 72 Abs. 1 letzter Satz), auch wenn der Tod vor dem 9. Mai 1945 eingetreten ist.

*) Nr. 8 der AB zu § 56 G 131 ist zu beachten.

**) jetzt 1. April 1951.

***) entfallen gemäß § 72 Abs. 1 letzter Satz G 131 F. 1961.

Anlage 2

zu Nr. 10 Abs. 1 Ziffer 3 der AB zu § 56 G 131

Laufende Unterstützungen konnten vor dem 9. Mai 1945 gewährt werden:

1. Nach Nr. 4 Abs. 1 UGr an

- a) nichtversorgungsberechtigte frühere Beamte,
- b) nichtwitwengeldberechtigte Witwen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhegehaltsempfängern und früheren Beamten mit Ausnahme der Witwen, die sich wiederverheiratet haben,
- c) nichtwaisengeldberechtigten Vollwaisen und Halbwaisen von Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und früheren Beamten
 - 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - 2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten,
- d) frühere Ehefrauen von verstorbenen Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und verstorbenen früheren Beamten, es sei denn, daß sie bei Auflösung der Ehe für schuldig erklärt worden sind,
- e) frühere Angestellte und Arbeiter, die mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen sind und wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sind,
- f) Hinterbliebene der zu e) genannten Personen, sowie der Angestellten und Arbeiter, die mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen und im Dienst verstorben sind, jedoch Waisen nur
 - 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - 2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

2. Nach Abschnitt II UGr an

Angehörige des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen entsprechend Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe a bis d UGr.

3. Nach anderen vor dem 9. Mai 1945 geltenden Bestimmungen, z. B.

- A. nach dem Erlaß d. OKW v. 12. 4. 1943 (RVBl. S. 12 Nr. 29) u. v. 26. 7. 1943 (HVBl. S. 341) an
 - a) frühere Berufsoffiziere der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe), der Reichswehr und der Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (§ 53 Abs. 6 G 131), soweit diese vor dem 9. Mai 1945 aus diesem Verhältnis ohne Dienstzeitversorgung entlassen sind,
 - b) nichtwitwengeldberechtigte Witwen von im aktiven Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Berufsoffizieren und verstorbenen früheren Berufsoffizieren (Buchstabe a) mit Ausnahme der Witwen, die sich wiederverheiratet haben,
 - c) nichtwaisengeldberechtigte Vollwaisen und Halbwaisen von im aktiven Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Berufsoffizieren und verstorbenen früheren Berufsoffizieren (Buchstabe a)
 - 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - 2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
 - d) frühere Ehefrauen von im aktiven Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Berufsoffizieren und verstorbenen früheren Berufsoffizieren (Buchstabe a), wenn der Ehemann allein oder überwiegend für schuldig erklärt war oder wenn er der Frau, ohne daß ein Scheidungsurteil einen Schuldausspruch enthielt, Unterhalt zu gewähren hatte.

An

Anlage 3
zu den AB zu § 56 G 131

in

Zu AZ:, den

Antrag
auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung

Ich

(Name)

(Vorname)

(Wohnort, Wohnung)

beantrage, mir eine einmalige Unterstützung zu gewähren.

1 Lebensalter:

2 Familienstand:

3 Monatliches Bruttoeinkommen
des Antragstellers:

zu a)

DM

a) aus öffentlichen Mitteln

Ruhegehalt

Übergangsgehalt (-bezüge)

Witwengeld

Waisengeld

Unterhaltsbeitrag

Kinderzuschlag (-geld)

Rente nach dem BVG

Sozialrente

Unterhaltshilfe nach BSHG

laufende Unterstützung

b) aus Beschäftigung

zu b)

c) aus Vermögen, Grundbesitz aller
Art usw.

zu c)

4 Allgemeine Vermögensver-
hältnisse des Antragstellers:5 Erwerbs- und Vermögens-
verhältnisse der Ehefrau:

6 Kinder

Vorname

Alter

Einkommen mtl.

a) Name, Alter und Einkommen der von
dem Antragsteller zu unterhaltenden
Kinder

1

b) Angabe der besonderen Kosten der
Schul- oder Berufsausbildung der Kin-
der zu a)

2

c) Name, Alter, Beruf, Einkommen der
wirtschaftlich selbständigen Kinder

3

d) aus welchen Gründen sind diese Kin-
der nicht in der Lage, den Antrag-
steller zu unterstützen?

7 Wohnungsverhältnisse:

a) Größe der Wohnung (Zahl der Räume):

b) Wohnung im eigenen Hause oder Mietwohnung:

c) Monatsbetrag der Miete

DM:

d) Einnahmen aus Untervermietung

DM:

8 Ich bin Flüchtling — Vertriebener — Evakuierter — Ausgewiesener — Spätestheimkehrer

9 a) Letzte Dienststelle:

b) Letzte Amtsbezeichnung —

Letzter Dienstgrad:

c) Dauer der Dienstzeit im öffentlichen Dienst:

d) Zeitpunkt und Grund des Ausscheidens, der Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst:

Nähere Angaben darüber in der Anlage

e) Bei Hinterbliebenen:

Des verstorbenen Behördenangehörigen Geburtstag:

Sterbetag:

f) Bei Witwen:

Tag der Eheschließung:

10 Ich war nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst wiederverwendet

vom

bis

als

bei

.....
.....
.....
.....
.....

11 Angabe der Gründe des Gesuchs:

(Unterschrift)

An den

in
Antrag
auf Gewährung einer laufenden
Unterstützung

Ich

(Name)

(Vorname)

(Wohnort, Wohnung)

beantrage, mir eine laufende Unterstützung zu gewähren.

1 Geburtsdatum:

2 Familienstand:

3 Monatliches Bruttoeinkommen des Antragstellers:

DM

- a) aus Beschäftigung
- b) Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
- c) Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- d) Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)
- e) Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz
- f) sonstigen öffentlichen Mitteln:
- g) Unterstützungen durch unterhaltspflichtige Verwandte
- h) aus Stiftungen
- Sonstiges Einkommen aus Vermögen, Grundbesitz aller Art usw.

4 Allgemeine Vermögensver-
hältnisse des Antragstellers:5 Erwerbs- und Vermögens-
verhältnisse der Ehefrau:

6 Kinder	Vorname	Alter	Einkommen mtl.
a) Name, Alter und Einkommen der von dem Antragsteller zu unterhaltenden Kinder	1		
b) Angabe der besonderen Kosten der Schul- oder Berufsausbildung der Kinder zu a)	2		
c) Name, Alter, Einkommen und Beruf der wirtschaftlich selbständigen Kinder	3		
d) aus welchen Gründen sind diese Kinder nicht in der Lage, den Antragsteller zu unterstützen?			

7 Wohnungsverhältnisse:

- a) Größe der Wohnung (Zahl der Räume):
- b) Wohnung im eigenen Hause oder Mietwohnung:
- c) Monatsbetrag der Miete DM:
- d) Einnahmen aus Untervermietung DM:

8 Ich bin Flüchtling — Vertriebener — Evakuierter — Ausgewiesener — Spätestheimkehrer

- 9 a) Letzte Dienststelle vor dem 9. Mai 1945:
- b) Letzte Amtsbezeichnung —
 Letzter Dienstgrad:
- c) Dauer der Dienstzeit im
 öffentlichen Dienst:
- d) Zeitpunkt und Grund des
 Ausscheidens, der Ent-
 lassung oder Entfernung
 aus dem Dienst:

Nähere Angaben darüber in der Anlage

e) **Bei Hinterbliebenen:**

Des verstorbenen Behördenangehörigen Geburtstag:

Sterbetag:

f) **Bei Witwen:**

Tag der Eheschließung:

10 Ich war nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst wiederverwendet

vom

bis

als

bei

11 Angabe der Gründe des Gesuchs:

(Unterschrift)

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Recklinghausen**

Bek. d. Justizministers v. 13. 8. 1963 —
5413 — I B. 38

Bei dem Amtsgericht Recklinghausen ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel Nr. 54 mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm,

Umschrift: Amtsgericht Recklinghausen.

Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer 54.

— MBl. NW. 1963 S. 1590.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.